

Elternbeiträge ab August 2023



Kommunale Betreuung
für Kinder an der Grundschule
auf dem Laiern

Module (nur an Schultagen)		Beitrag pro Monat
Modul A	Modul C	Modul D
Mo bis Fr 7.00 – 8.00 Uhr	Mo bis Fr 12.30 – 14.00 Uhr incl. Do 11.30 – 12.30 Uhr	Fr 12.30 – 15.30
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren		
65,00 €	109,00 €	35,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebend		
52,00 €	85,00 €	29,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren		
39,00 €	61,00 €	23,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebend		
16,00 €	23,00 €	13,00 €

Ferienbetreuung		Beitrag pro Woche
Mo – Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Mo – Fr 7.00 – 15.30 Uhr	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren		
124,00 €	153,00 €	
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebend		
97,00 €	120,00 €	
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebend		
68,00 €	82,00 €	
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebend		
25,00 €	30,00 €	

- (1) Für Alleinerziehende mit einem Kind entspricht der Elternbeitrag dem Beitrag einer Familie mit zwei Kindern und für Alleinerziehende mit mehreren Kindern entspricht der Elternbeitrag dem Beitrag einer Familie mit 4 oder mehr Kindern. Alleinerziehend ist, wer im Haushalt als alleiniger Erwachsener lebt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann in begründeten sozialen Härtefällen der zu leistende Elternbeitrag ermäßigt werden.

Die Ermäßigung des Regelbeitrags erfolgt bei einem Nettoeinkommen unter 20.000 € um 25 % und bei einem Nettoeinkommen unter 15.000 € um 50 %. Als Nachweis ist dem Antrag der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres beizufügen. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

(3) Fälligkeit der Elternbeiträge: das Betreuungsentgelt ist zum 28. des Vormonats im Voraus zur Zahlung fällig.

(4) Bewegliche Ferientage sind bei der Buchung von mindestens 3 Ferienwochen eingeschlossen (außer Faschingsferien).

(5) Bedingung für die Teilnahme an der kommunalen Betreuungseinrichtung ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.